

Verein Lebensraum Salzkammergut – ZVR 565739461  
A-5342 Abersee, Schwand 7 – Salzkammergut

Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
A-4810 Gmunden, Esplanade 10

## **Einschreiben**

Salzkammergut, 23. April 2012

### **Berufung zur Ablehnung der Auskunft nach UIG - Umweltinformationsgesetz, GZ: VerkR10-80-2011, vom 06. April 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gegenständlichem Schreiben übermitteln wir unsere Berufung zum Bescheid der  
Bezirkshauptmannschaft Gmunden wie im Betreff.

Berufungswerber:

Verein Lebensraum Salzkammergut  
vertreten durch Ing. Silvester Leitner, Obmann

### **Berufung**

Es wird die Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom  
06. April 2012, GZ: VerkR10-80-2011 erhoben, mit dem Berufungsantrag, den angefochtenen  
Bescheid zu beheben, und dem Antrag des Antragstellers auf Auskunftserteilung nach dem  
Umweltinformationsgesetz stattzugeben.

Per 01. April 2011 ist im Salzkammergut, auf der B145 Salzkammergutstraße, über den  
Pötschenpass ein LKW-Limit von 3,5 Tonnen verordnet worden. Ausnahme gilt für Ziel- und  
Quellverkehr. Im abgelaufenen Jahr hat der Verein Lebensraum Salzkammergut erste  
offensichtliche Verstöße gegen beschriebenes LKW-Limit zur Anzeige gebracht.

Auf unsere telefonische Anfrage vom 08. März 2012 hinsichtlich der diesbezüglichen Verfahren bzw. Aktivitäten der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde uns seitens genannter Behörde zur Kenntnis gebracht, dass wir hierzu keine Parteistellung hätten.

Unser Verein sieht sich in beschriebener Vorgehensweise der BH-Gmunden als übergangene Partei im Sinne des UIG – Umweltinformationsgesetzes. So unter anderem in den umweltrelevanten Punkten Lärm und Emissionen, weil durch Verstöße gegen das LKW-Limit diesbezügliche Beeinträchtigungen gesetzt werden. Unsere im Jahre 2008 gestarteten Aktivitäten für die Rückverlagerung des LKW-Maut-Ausweichverkehrs aus der Region – sprich für die Wiederherstellung des Ausgangszustandes wie vor Einführung der Schwerverkehrs-Maut auf Österreichs Autobahnen – führten im Jahre 2010 zur Gründung des Vereins Lebensraum Salzkammergut.

Bei per 01. April 2011 zur Verordnung gebrachtem LKW-Limit im Natur- und Seenland Salzkammergut handelt es sich unter anderem um eine umweltrelevante Maßnahme.

#### Unser Auskunftsbegehren nach UIG an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden:

In unserem Schreiben vom 27. März 2012 an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden übermittelten wir unseren Auskunftsbegehren nach UIG – Umweltinformationsgesetz.

Hierin suchten wir um Auskunftserteilung und schriftlicher Übermittlung der umweltrelevanten Daten hinsichtlich des zur Anzeige gebrachten LKW-Maut-Ausweichverkehrs an. Konkret stellten wir die Frage nach den diesbezüglichen abgeführten Verfahren und den Verfahrenssprüchen zu den einzelnen zur Anzeige gebrachten Anlassfällen.

#### Bezirkshauptmannschaft Gmunden:

##### Ablehnender Bescheid zur Auskunftserteilung nach Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 06. April 2012:

Hierin erkennt die Bezirkshauptmannschaft Gmunden in ihrem Schreiben wie nachstehend:

- Spruch:  
Die in Ihrem Schreiben vom 27. März 2012 begehrte Auskunft über die, aufgrund Ihrer im November und Dezember 2011 eingebrachten Anzeigen, abgeführten Verfahren und deren Verfahrenssprüche wird Ihnen **nicht erteilt**.
- Sie begehren also offensichtlich Auskünfte über die Anzahl und die inhaltliche Art der behördlichen Entscheidung ...
- Die von Ihnen begehrten Informationen über ein Verwaltungsstrafverfahren (Zahl und Inhalt der behördlichen Entscheidung) stellen schon nach dem bloßen Gesetzeswortlaut keine Umweltinformationen nach dem UIG dar.

- Auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Zahlen und Arten von verhängten Verwaltungsstrafen keine Umweltinformation nach § 2 UIG (siehe VwGH vom 28.09.2011, ZI. 2009/04/0205, und die dort zitierte Judikatur des EuGH).

#### Unsere Stellungnahme:

In der bescheidmäßigen Ablehnung unseres Auskunftsbegehrens vom 27. März 2012 wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter anderem auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. 09. 2011, ZI. 2009/04/0205 und das dort zitierte Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes C-316/01 Glawischnig – Republik Österreich verweisen. In dem diesem Erkenntnis zugrunde liegenden Sachverhalt wurde Auskunft über Produkte aus Gen-Soja und Gen-Mais verlangt, und zwar konkret wie viele dieser Produkte überprüft wurden, wie oft es zu Beanstandungen kam, und weitere Fragen zu diesen Kontrollen. Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, wurde in Erfüllung des UIG die Auskunft, wie viele Produkte aus Gen-Soja und Gen-Mais überprüft wurden, und wie oft es zu Beanstandungen kam, vom Bundesministerium sehr wohl beantwortet. Das heißt, die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hätte jedenfalls die Fragen beantworten müssen, wie viele Überprüfungen des LKW-Fahrverbotes für KFZ über 3,5 Tonnen es gegeben hat, und wie viele Beanstandungen. Die verlangten Informationen stellen daher sehr wohl Umweltinformationen dar.

Sollte in unserem Auskunftsbegehre vom 27. März 2012 nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unsere Anfrage nicht ausreichend präzisiert gewesen sein, so hätte die BH-Gmunden nach UIG § 5, Abs 1, innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist jedenfalls die schriftliche Präzisierung unseres Ansuchens an uns zu beauftragen gehabt. Nach UIG ist dabei der Informationssuchende seitens der Behörde zu unterstützen.

Weiter handelt es sich in unserem Ansuchen um Information und Auskunft über Maßnahmen gemäß UIG § 2, Ziffer 3, in dem sich offensichtlich die Kontrollen des zur Verordnung gebrachten LKW-Limits und damit verbundener Abstrafungen nach UIG § 2, Ziffer 1, unter anderem auf den Zustand von Luft, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete wie nach UIG § 2, Ziffer 2, unter anderem auf Faktoren wie Lärm, Emissionen und Freisetzen von Stoffen in die Umwelt auswirken können.

#### Statement:

In der Verweigerung der Information hinsichtlich unseres Auskunftsbegehren nach dem Umweltinformationsgesetz seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sehen wir uns als Verein Lebensraum Salzkammergut als übergangene Partei und in unserer Funktion der Vertretung eines großen Teils der Bevölkerung des Salzkammerguts in unseren Rechten verletzt.

Nach dem österreichischen Datenschutzgesetz, DSG 2000 § 8, Abs 4, Z 3, verstößt die Verwendung von Daten über verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, zum Beispiel eines gegen das LKW-Limit verstoßenden Transportunternehmens bzw. LKW-Lenkers, wenn die berechtigten Interessen, zum Beispiel des Vereins Lebensraum Salzkammergut in seiner Funktion als Vertreter eines großen Teils der Bevölkerung des Salzkammerguts, hinsichtlich der Einhaltung des LKW-Limits überwiegen. Dies, wenn sogleich die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet ist.

In der Praxis müsste sohin nachgewiesen werden, dass ein Verstoß gegen das verordnete LKW-Limit für den verstoßenden Frächter bzw. Lenker von größerem Interesse hinsichtlich der Geheimhaltung wäre als das Interesse des Schutzes der Landschaften, der Erholungssuchenden und der Bevölkerung des Salzkammerguts.

Es kann in diesem Zusammenhang wohl davon ausgegangen werden, dass das Interesse eines großen Teils der regionalen Bevölkerung hinsichtlich der Wiedererlangung und des Erhalts der Lebens-, Erholungs- und sohin der Umweltqualität in einem weitaus höheren Stellenwert einzustufen sein wird.

Gemäß UIG § 9, Abs 2, Z 5, sind insbesondere Informationen zu Daten oder Zusammenfassung von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken, zugänglich zu machen und zu verbreiten (solche Tätigkeiten könnte wohl auch der Transport von Gütern – Schwerverkehr - sein).

Gemäß UIG § 6, Abs 4 ist im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Im Salzkammergut kann jedoch allenfalls vom Status des öffentlichen Interesses ausgegangen werden. Davon zeugen nicht zuletzt 20.000 gesammelte Unterschriften für die Einführung des Schwerverkehr-Limits von 3,5 Tonnen für den LKW-Durchzugsverkehr.

Mit unserer Berufung übermitteln wir gleichzeitig das Ansuchen, dass über die Frage der Berechtigung unseres Auskunftsbegehrens ein Vorabentscheidungs-Verfahren eingeleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Silvester Leitner  
Obmann